

## NEWSLETTER 07 / 2013

---

### **Rechnungsberichtigung setzt das Vorhandensein einer Rechnung voraus**

Im Rahmen einer Betriebsprüfung erkannte das Finanzamt in Abzug gebrachte Vorsteuerbeträge aus Mietzahlungen nicht an, weil der Unternehmer die Mietzahlungen in unregelmäßigen Abständen geleistet hatte. Auch eine nachträglich vorgelegte Aufstellung des Vermieters über die im Prüfungszeitraum fälligen Mieten erkannte das Finanzamt nicht an. Soweit das Entgelt und die Umsatzsteuer für die monatlich zu zahlende Miete in einem Miet- oder Pachtvertrag ausgewiesen würden, komme ein Vorsteuerabzug nur in Frage, wenn zusätzlich die Leistungsabschnitte durch monatliche Zahlungsaufforderungen oder Bankbelege konkretisiert würden.

Auch der Bundesfinanzhof (Beschluss vom 10.01.2013, XI B 33/12) stellt bei seiner Beurteilung auf die Erfüllung formeller Voraussetzungen ab. Grundsätzlich kann eine Aufstellung des Vermieters mit gesondertem Mehrwertsteuerausweis neben dem eigentlichen Mietvertrag als Rechnungsberichtigung angesehen werden. Dies setzt aber voraus, dass bereits erste, wenn auch unvollständige oder unrichtige Rechnungen ausgestellt wurden. Daraus muss sich ergeben, für welchen Zeitraum die Miete in Rechnung gestellt wurde. Erst durch das Zusammenspiel aller Urkunden (Mietvertrag, ursprüngliche Rechnung, Aufstellung) erhält die im Vertrag vereinbarte Monatsmiete einschließlich des gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrags die erforderlichen Ergänzungen. Ohne diese Konkretisierung stellt die Vorlage eines Mietvertrags allein keine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung über eine bestimmte Monatsmiete dar.

Die nachträgliche Vorlage einer Aufstellung des Vermieters nur über die Zeiträume, für die eine Mietzahlung fällig wurde, genügt folglich nicht den vorgenannten Voraussetzungen zur Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs. Liegen aber zu den unregelmäßigen Zahlungen des Mieters Belege vor, aus denen sich der Zeitraum ergibt, für den die Mietzahlung geleistet wurde, sind sie als Nachweis anzuerkennen. Weitere Voraussetzung für die Anerkennung des Vorsteuerabzugs ist, dass es sich bei den belegten Zahlungen auch um die vertraglich vereinbarten handelt. Auf den offenen Umsatzsteuerausweis kommt es (zunächst) nicht an. Er kann sich im Wege der Berichtigung aus einer nachträglich erstellten und damit gegenüber dem ursprünglichen Beleg korrigierten Rechnung ergeben.

---

### **Kein Vorsteuerabzug bei von Anfang an geplanter privater Verwendung**

Beabsichtigt ein Unternehmer bereits beim Einkauf der Ware, diese nicht steuerpflichtig weiter zu veräußern, sondern für den privaten Bedarf zu verwenden, kann er die auf den Einkauf entfallende Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen. Der Vorsteuerabzug ist selbst dann zu versagen, wenn der Unternehmer mit der Bestellung für den privaten Bedarf mittelbar bezweckt, eine Provisionsberechtigung herzustellen und damit steuerpflichtige Umsätze (Provisionen für Weiterempfehlung) zu erzielen. Dies gilt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 20.12.2012, V R 37/11) zumindest für die Fälle, in denen der Unternehmer berechtigt ist, die sog. Mindestabnahmemenge als Proben oder Testmuster weiterzugeben.

---

## **Verdeckte Gewinnausschüttung unterliegt nicht der Schenkungsteuer**

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 30.01.2013, II R 6/12) hat entschieden, dass verdeckte Gewinnausschüttungen im Verhältnis zu den Gesellschaftern ausschließlich ertragsteuerliche Folgen haben und nicht gleichzeitig Schenkungsteuer auslösen können.

**Hinweis:** Die Finanzverwaltung (FinMin NRW, Erlass vom 14.03.2012, S-3806-16-V A 6) hatte im Jahr 2012 noch eine andere Auffassung vertreten.

---

## **Bei der Korrektur der Bilanz ist nur noch die objektiv richtige Rechtslage maßgebend**

Bisher war das Finanzamt im Rahmen der ertragsteuerlichen Gewinnermittlung an eine rechtliche Beurteilung des Unternehmers gebunden, die dieser seinen Bilanzansätzen zugrunde gelegt hatte, wenn die Beurteilung aus Sicht eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung vertretbar war. Wenn unter diesen Maßstäben subjektiv kein Fehler vorlag, konnte das Finanzamt keine Korrektur der Bilanz verlangen. Daher sprach man auch vom subjektiven Fehlerbegriff.

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs (Beschluss vom 31.01.2013, GrS 1/10) hat entschieden, dass ab sofort nur noch auf die objektiv richtige Rechtslage abzustellen ist. Das Finanzamt darf dabei sogar von einer früher - im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung - praktizierten Rechtsauffassung abweichen, wenn diese sich später geändert hat.

---

## **Abzuzinsende Bürgschaftsverpflichtung als nachträgliche Anschaffungskosten einer wesentlichen Beteiligung**

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 20.11.2012, IX R 34/12) hat entschieden, dass nachträgliche Anschaffungskosten für eine wesentliche Beteiligung nur in Höhe des Tilgungsanteils entstehen, wenn der Gesellschafter aus einer eigenkapitaleretzenden Bürgschaft in Anspruch genommen wird und er seine Schuld in Raten begleicht. Wird eine solche Teilzahlungsvereinbarung nachträglich getroffen, bewirkt dies eine Reduzierung der nachträglichen Anschaffungskosten in Höhe der Differenz zwischen Nennwert und dem abgezinsten Betrag der Verbindlichkeit. Die Teilzahlungsvereinbarung und ggf. auch spätere Änderungen daran führen zu einer steuerlichen Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Entstehens des Auflösungsverlusts.

---

## **Feststellung eines Verlusts aus privaten Veräußerungsgeschäften nach Ablauf der Festsetzungsfrist nicht mehr möglich**

Eheleute erklärten 2010 im Rahmen einer Selbstanzeige bisher nicht erklärte Kapitaleinkünfte für 2002 nach und beantragten gleichzeitig einen Verlustvortragsbescheid wegen 2002 erlittener Verluste aus privaten Veräuße-

rungsgeschäften. Die Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer 2002 war – da bei Steuerhinterziehung eine verlängerte (10-jährige) Festsetzungsfrist gilt – nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 20.11.2012, IX R 30/12) aber nur für die Einkommensteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen noch nicht abgelaufen. Für die Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften – bezüglich derer die Voraussetzungen einer Steuerhinterziehung nicht erfüllt waren – konnte hingegen kein entsprechender Verlustvortragsbescheid mehr erlassen werden, weil insoweit bereits Festsetzungsverjährung eingetreten war.

---

### **Höhe des Betriebsausgabenabzugs für Fahrten eines Selbstständigen zwischen Wohnung, Kunden- oder Mandantenbesuch und Betriebsstätte**

Das Finanzgericht Münster (Urteil vom 19.12.2012, 11 K 1785/11 F) hatte die Frage zu entscheiden, ob Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte, denen am selben Tag ein Mandanten- oder Kundenbesuch vor- oder nachgeschaltet wurde (sog. Dreiecksfahrten), mit den tatsächlichen Kosten laut Fahrtenbuch oder nur begrenzt mit der hälftigen Entfernungspauschale zu berücksichtigen sind.

Das Finanzgericht kommt zu folgendem Ergebnis:

- Fahrten vom Büro oder von der Wohnung zu einem Mandanten oder Kunden und wieder zurück zum Büro oder zur Wohnung sind mit den tatsächlichen Kosten laut Fahrtenbuch zu berücksichtigen.
- Fahrten, die im Vorlauf oder im Anschluss an einen Mandanten- oder Kundenbesuch zwischen Wohnung und Betriebsstätte durchgeführt werden, können nur mit der Entfernungspauschale Berücksichtigung finden. Das Finanzamt hatte für diese Fahrten nur die hälftige Entfernungspauschale (EUR 0,15 pro Entfernungskilometer) berücksichtigt. Das Finanzgericht hingegen gewährte dem Unternehmer die ganze Entfernungspauschale (EUR 0,30 pro Entfernungskilometer).

Der Bundesfinanzhof muss wegen eingelegter Revision abschließend entscheiden.

---

### **Berufsübliche Einnahmen für eine mehrjährige Tätigkeit rechtfertigen auch bei zusammengeballtem Zufluss keine Tarifiermäßigung**

Einem Rechtsanwalt flossen in einem Jahr Einnahmen aus der mehrjährigen beruflichen Tätigkeit für ein Mandat zu. Durch den geballten Zufluss erhöhten sich seine Einkünfte des entsprechenden Jahres, weshalb er die Tarifiermäßigung für außerordentliche Einkünfte beantragte.

Der Antrag hatte weder beim Finanzamt noch beim Bundesfinanzhof (Urteil vom 30.01.2013, III R 84/11) Erfolg: Es reicht zur Anwendung der Tarifiermäßigung nicht aus, dass ein freiberuflich tätiger Rechtsanwalt sein berufsübliches Honorar für eine mehrjährige Tätigkeit zusammengeballt in Rechnung stellt und auch vergütet bekommt. Anders wäre es nur, wenn der Rechtsanwalt sich über mehrere Jahre ausschließlich einer bestimmten Sache widmet und die Vergütung dafür in einem einzigen Veranlagungszeitraum erhält. Auch eine über mehrere Jahre sich erstreckende Sondertätigkeit kann bei zusammengeballter Zahlung die Anwendung der Tarifiermäßigung rechtfertigen. Voraussetzung ist dann aber, dass die Einnahme nicht durch die berufstypische Tätigkeit erzielt wird.

---

## **Ist die sog. „Reichensteuer“ im Jahr 2007 teilweise verfassungswidrig?**

In den Einkommensteuertarif wurde durch das Steueränderungsgesetz 2007 die sog. „Reichensteuer“ eingeführt. Der Spitzensteuersatz wurde von 42 % auf 45 % erhöht, sofern das zu versteuernde Einkommen über EUR 250.000 bei Anwendung des Grundtarifs (Alleinstehende) oder über EUR 500.000 bei Anwendung des Splittingtarifs (zusammenveranlagte Eheleute) lag. Ausgenommen von der Anhebung des Spitzensteuersatzes waren im Jahr 2007 – nicht aber in den Folgejahren – die Gewinneinkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit). Dazu wurde über eine besondere Vorschrift ein Entlastungsbetrag eingeführt.

Das Finanzgericht Düsseldorf (Beschluss vom 14.12.2012, 1 K 2309/09 E) ist der Auffassung, dass die „Reichensteuer“ teilweise verfassungswidrig ist und hat diese Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Klärung vorgelegt. Das Finanzgericht hält die Privilegierung der Gewinneinkünfte gegenüber den anderen Einkünften für nicht gerechtfertigt und damit für eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung.

Das Bundesverfassungsgericht hat nun die Aufgabe, über die Verfassungsmäßigkeit der „Reichensteuer“ im Jahr 2007 zu entscheiden.

**Anmerkung:** Das Finanzgericht hätte keine verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn der Steuersatz von 45 % für alle Einkunftsarten gegolten hätte.

## Termine Juli 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.7.2013	15.7.2013	5.7.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	10.7.2013	15.7.2013	5.7.2013
Sozialversicherung	29.7.2013	entfällt	entfällt

## Termine August 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.8.2013	15.8.2013	9.8.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	12.8.2013	15.8.2013	9.8.2013
Gewerbsteuer	15.8.2013	19.8.2013	12.8.2013
Grundsteuer	15.8.2013	19.8.2013	12.8.2013
Sozialversicherung	28.8.2013	entfällt	entfällt

Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Die Ausführungen dienen ausschließlich der allgemeinen Information und können daher eine qualifizierte, fachliche Beratung im Einzelfall weder ganz noch teilweise ersetzen. GKK PARTNERS steht Ihnen dazu gerne zur Verfügung.